



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Betrifft GESETZENTWURF
 Zi. 88 -GE/19... 1
 Datum: 29. JAN. 1992
 Versteilt: 31. Jan. 1992

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

SP-ZB-2611

☎ Durchwahl 2418



Dr. Bauer Datum

24.1.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Mediengesetz geändert wird
(Mediengesetznovelle 1992)
Stellungnahme

Die Bundesarbeitskammer übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im
Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Direktor:

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

E X P R E S S

für Arbeiter und Angestellte

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

☎ Durchwahl

Datum

777.026/3-II

SP-K1-2611

☎ 2418

17.1.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Mediengesetz geändert wird
(Mediengesetznovelle 1992)

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte begrüßt den vorgelegten Entwurf nachdrücklich. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte im Rahmen der Medienberichterstattung ist gerade aus Arbeitnehmersicht dringend ausbaubedürftig. Die gängige Praxis der Kriminalberichterstattung, in jeder Verfahrensphase die Identität des Verdächtigen bzw. Verurteilten preiszugeben, wirkt in einer Weise stigmatisierend, daß die Beibehaltung der beruflichen Stellung von Arbeitnehmern bzw. deren Wiedererlangung nach einer Untersuchungshaft oder Haftstrafe und die Verankerung im sonstigen sozialen Umfeld - letzteres insbesondere in kleineren Gemeinden - ungemein erschwert werden. Eine derartige Kriminalberichterstattung steht somit in diametralem Gegensatz zum Resozialisierungsziel der Strafrechtspflege. Die (sozialen und finanziellen) Kosten der

- 2 -

durch die Anprangerung noch verstärkten Desintegration (Arbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit, Verlust stabilisierender sozialer Beziehungen) tragen überdies nicht nur der Straffällige (bzw zu Unrecht Verdächtige!) und dessen Familie, sondern auch die Allgemeinheit: Neben zusätzlichen Belastungen der Versichertengemeinschaft in der Sozialversicherung und der Steuerzahler (Finanzierung der Sozialhilfe) steht die verstärkte Rückfallsneigung der zusätzlich entwurzelten Delinquenten. Derartige Folgen unseriöser Berichterstattung sind unbedingt zu unterbinden. Dazu stellt der vorliegende Entwurf einen wertvollen, wenn auch ausbaufähigen Ansatz dar.

In diesem Zusammenhang ist auch auf ausländische Beispiele wie zB Schweden zu verweisen, wo eine Identifizierbarkeit von Straftätern oder Verdächtigen in den Medien - außer in "politischen" Fällen und zur Unterstützung der Fahndung nach steckbrieflich Gesuchten - überhaupt ausgeschlossen ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes anzumerken:

Zu § 6:

Die Aufnahme des Tatbestandes der Beschimpfung wird ausdrücklich begrüßt.

Zu den Kriterien für die Festlegung der Höhe der Entschädigung: Als Kriterien werden einerseits der Umfang, andererseits die Auswirkungen der Veröffentlichung genannt; die Art und das Ausmaß der Verbreitung des Mediums werden dabei als Unterfälle des Tatbestandes der Auswirkungen behandelt. Die durch die zwei genannten Faktoren bestimmten Auswirkungen der Veröffentlichung sind in der Praxis für den von der Berichterstattung Betroffenen aber sicher weit gewichtiger als der Umfang der Veröffentlichung.

Eine kurze Notiz in einer sehr populären Tageszeitung wird im Regelfall weit größeren Schaden anrichten als ein ausführlicher Artikel in einer nur von einer Minderheit gelesenen Wochenzeitschrift. Das Tatbestandsmerkmal des Umfangs der Veröffentlichung sollte daher hinter dem Tatbestandselement ihrer Auswirkungen zurücktreten, zumindest also textlich dem letzteren nachgestellt werden, etwa: "unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Veröffentlichung, insbesondere der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums, sowie des Umfangs der Veröffentlichung".

Die Bundesarbeitskammer fordert, das Pönalelement der Schadenersatzpflicht dadurch zu stärken, daß bei der Höhe des Entschädigungsbetrages - etwa analog dem Tagsatzsystem des Strafgesetzbuches - auch auf die wirtschaftliche Leistungskraft des Medienunternehmens abgestellt wird. Nur so wird sichergestellt werden können, daß die Entschädigungszahlungen auch die "großen", bundesweit erfolgreichen Medien spürbar treffen und insoweit die gewünschte Präventivwirkung entfalten und eine zunehmende Diskrepanz zwischen seriösen Medien mit kleinerer Leserschaft - die zu noch größerer Seriosität "gezwungen" werden - und Boulevardmedien - die sich durch für ihre Stärke geringe ökonomische Drohungen nicht von ihrem Berichterstattungsstil abbringen lassen - vermieden wird. In diesem Sinne erscheint auch die Höchstgrenze der Entschädigung von - im Normalfall - S 200.000,-- zu gering angesetzt; die Bundesarbeitskammer tritt daher für eine deutliche Erhöhung dieses Rahmens - zumindest auf S 500.000,-- - ein.

Zu Abs 2 Z 3 ist festzustellen, daß - wenn auch der dieser Bestimmung zugrundeliegende Gedanke durchaus einsichtig ist - doch ein möglicher Mißbrauch der Norm zu befürchten ist. Es wird jedem Rundfunkjournalisten, der dies will, ein leichtes sein, Interviewpartner etwa bei einer Massenveranstaltung so auszuwählen und so zu befragen, daß letztlich die Tatbestände des § 6 Abs 1 verwirklicht werden, das Medienunternehmen sich jedoch hinter dem - möglicherweise noch dazu anonymen! - Interviewpartner gleichsam

- 4 -

verstecken kann. Eine derartige vorsätzliche oder grob fahrlässige Ausnutzung der Live-Interviewsituation, um die durch § 6 unter Strafe gestellten Inhalte gefahrlos an das Publikum zu bringen, sollte jedenfalls verhindert und die zitierte Bestimmung diesbezüglich ergänzt werden.

Zu § 7:

Die zu § 6 hinsichtlich der Höhe des Entschädigungsbetrages und der Live-Interviews gemachten Äußerungen gelten sinngemäß.

Zu § 7 a:

Auf diese Bestimmung wird von der Bundesarbeitskammer im Sinne des eingangs Gesagten größter Wert gelegt. Daher dürfen Einschränkungen ihres Anwendungsbereiches nur sehr begrenzt Platz greifen.

Z 3 und 4 des Abs 2 sind unter diesem Gesichtspunkt als zu pauschal und zu weitgehend zu kritisieren.

In Z 3 ist insbesondere der Begriff der Veröffentlichung, die durch Zwecke "der behördlichen Verbrechensvorbeugung geboten war", unklar. Es wird mit der Behauptung der beklagten Medieninhaber gerechnet werden müssen, die Anprangerung eines Täters oder Tatverdächtigen in seinem Medium und ihre negativen sozialen Auswirkungen auf den Betroffenen seien im Sinne der Generalprävention nützlich. Um derartigen Argumenten vorzubeugen, sollte der Tatbestand klarer gefaßt oder zumindest in den Erläuternden Bemerkungen enger umrissen werden. Vorstellbar wären allenfalls spezialpräventiven Zwecken dienende Veröffentlichungen zum Schutze potentieller Opfer - zB die Veröffentlichung der Bilder von Trickbetrügnern, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung auf freiem Fuße sind und ihrer betrügerischen Tätigkeit nachgehen.

Auch die Veröffentlichung, die "durch Zwecke der Strafrechtspflege" geboten war, sollte im Normtext oder zumindest in den Erläuterungen eingegrenzt werden: Anders, als dies in den Erläuterungen

gesehen wird, darf die Unterstützung der Fahndung nach einem Flüchtigen durch Preisgabe seiner Identität in den Medien nicht schon dann ohne weiteres gerechtfertigt sein, wenn nach § 416 StPO die Erlassung eines Steckbriefes vorgesehen wäre. Die Voraussetzung dafür (mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedrohtes vorsätzliches Vergehen) ist zB schon beim Diebstahl einer Sache, deren Wert S 25.000,-- übersteigt (§ 128 Abs 1 Z 4 StGB) - etwa der Wert eines älteren Kleinwagens - erfüllt. Die Erlaubtheit der Veröffentlichung der Identität des Täters oder Tatverdächtigen in solchen Fällen widerspräche aber genau der eingangs beschriebenen Zielsetzung, den Täter vor zusätzlicher sozialer Stigmatisierung durch seine Anprangerung in den Medien zu bewahren, die seine Resozialisierungschancen einschneidend beschränkt.

Den Erläuterungen zu Z 4 ist grundsätzlich zu folgen, gleichzeitig ist zu betonen, daß die Frage, ob ein Straftäter zur "relativen Person der Zeitgeschichte" wird, wirklich mit äußerster Strenge zu prüfen. Sicher kommen hierfür nur politische und Kapitalverbrechen in Frage. Eine Klarstellung in dieser Richtung sollte in den Text aufgenommen oder wenigstens in den Erläuterungen mit aller Nachdrücklichkeit getroffen werden.

Die Formulierung von Z 5 stellt relativ geringe Anforderungen an die Sorgfalt des berichtenden Mediums. Es sollte daher heißen: "bei sorgfältiger Prüfung der Umstände angenommen werden durfte, daß der Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden war."

Die oben zum Thema Live-Interviews gemachten Anmerkungen haben für § 7 a Z 6 noch verstärkte Gültigkeit.

Auch die Z 7 ist zu weich formuliert. Daß ein Tatopfer bei Identifizierung durch eine Berichterstattung, die nicht in seinen höchstpersönlichen Lebensbereich eingreift, nur dann einen Entschädigungsanspruch hat, wenn die Identifizierung unzumutbar war, ist unbefriedigend. Auch eine Beeinträchtigung des

- 6 -

Persönlichkeitsschutzes des Tatopfers unterhalb der Unzumutbarkeitsgrenze muß das Medium haftpflichtig machen.

Grundsätzlich ist zu § 7 a noch hinzuzufügen, daß der Kreis der Anspruchsberechtigten (Täter und Opfer) zu eng gezogen ist. Auch andere Personen können durch Preisgabe ihrer Identität oder derjenigen des Täters bzw des Opfers schwer in Mitleidenschaft gezogen werden: Etwa die Arbeitnehmer des Opfers (Bank-, Handelsangestellte) oder die Familie des Täters. Es sollte diesem Personenkreis daher nicht nur ein Entschädigungsanspruch gemäß § 7 a zugestanden werden, sondern ihnen auch - insbesondere sofern sie Erben eines während des Verfahrens verstorbenen Klägers sind - die Möglichkeit gegeben werden, ein durch den direkt Betroffenen begonnenes Verfahren - auch mit Weitergeltung des Anspruchs auf Verfahrenshilfe! - fortzusetzen. Der diesem Gedanken zuwiderlaufenden Eingrenzung des Betroffenenkreises, die von den Erläuterungen auf Seite 13 ausgesprochen wird, kann daher nicht zugestimmt werden. Das Gesagte gilt sinngemäß auch für die anderen Entschädigungsansprüche und für die Ausformung der Verfahrenshilfe in § 8 a.

Schließlich sollte noch - eventuell in den Erläuterungen - deutlich gemacht werden, daß die Bekanntgabe der Identität eines Betroffenen durch ein Medium nicht dazu führt, daß für folgende Veröffentlichungen desselben oder anderer Medien die Verpflichtung zum Identitätsschutz entfällt. Es soll also nicht argumentiert werden können, eine Veröffentlichung erfülle deshalb nicht das objektive Tatbild von § 7 a, weil die Identität des Betroffenen bereits durch eine frühere Veröffentlichung preisgegeben worden sei, es also an der Eignung der Veröffentlichung mangle, "zu einem Bekanntwerden der Identität dieser Person zu führen". Dieser Wegfall des Tatbildes darf nur dann eintreten, wenn die Identität des Täters oder Opfers tatsächlich einen so generellen Bekanntheitsgrad erreicht hat, daß eine weitere Namensnennung für einen

durchschnittlichen Medienkonsumenten in der Tat keine Neuheit mehr darstellt.

Zu § 7 b:

Auch diese Norm ist - abgesehen von den folgenden Anmerkungen - sehr zu begrüßen.

Zur Frage der Konkurrenz von § 7 a und 7 b ist festzustellen, daß eine Veröffentlichung, die sowohl widerrechtlich die Identität eines Betroffenen preisgibt als auch den Tatbestand der Verletzung der Unschuldsvermutung erfüllt, eine kumulierte Entschädigungspflicht nach sich ziehen muß, also zwei Schadenersatzansprüche unabhängig voneinander zuzuerkennen wären.

Hinsichtlich des letzten Satzes in Abs 1 ist auf das oben zu § 6 Gesagte hinzuweisen; dasselbe gilt selbstverständlich auch für § 7 a Abs 1 letzter Satz.

Abs 2 Z 2 und 3 sind abzulehnen. Daß der Betroffene die Tatbegehung nicht bestritten hat oder daß ein sorgfältiger Journalist an der Täterschaft des Betroffenen nicht zweifelt, darf keinesfalls zu einer Außerkraftsetzung der Unschuldsvermutung gemäß Art 6 Abs 2 EMRK und ihrer zivilrechtlichen Reflexwirkungen führen. Die Nichtbestreitung durch den Betroffenen und die Einschätzung eines sorgfältigen Journalisten würden damit - was die medienrechtlichen Folgen anbelangt - mit einem rechtskräftigen Gerichtsurteil gleichgesetzt!

Nicht nur wegen der daraus folgenden Verweigerung eines Schadenersatzanspruches sondern auch in Hinblick auf § 23 Medieng (verbotene Einflußnahme auf ein Strafverfahren) ist dies schlechthin unerträglich: Wird in einer Veröffentlichung der Tatverdächtige bewußt, also vorsätzlich als schuldig hingestellt, so wird dadurch in der Regel "der vermutliche Ausgang des Strafverfahrens (...)" in einer Weise erörtert, die geeignet ist, den Ausgang des

- 8 -

Strafverfahrens zu beeinflussen" (§ 23); stellt sich nun der Gesetzgeber auf den Standpunkt, daß eine zivilrechtliche Haftpflicht bei mangelnder Bestreitung durch den Tatverdächtigen oder bei sorgfältiger "Beweiswürdigung" durch den Journalisten (!) nicht bestehe, so ist kaum einsichtig, wieso dieselbe Veröffentlichung dann noch zu einer Verurteilung gemäß § 23 führen soll. Mit dem Schutzgut von § 23 - also der Unschuldsvermutung - sind die Z 2 und 3 daher gänzlich unverträglich.

Zu Z 2 ist überdies anzumerken, daß die Tatsache, daß der Betroffene die Tatbegehung nicht ausdrücklich bestritten hat, keinesfalls mit einem Geständnis gleichgesetzt werden darf. Es fehlt in diesem Zusammenhang auch jede Bezugnahme auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung: Soll ein von den Sicherheitsbehörden wegen eines bestimmten Tatverdachts Verhafteter noch vor seiner Einvernahme als schuldig hingestellt werden können, bloß weil er die Tat (noch) nicht bestritten hat?! Ähnliches gilt für ein in Polizeihaft abgelegtes Geständnis des Verdächtigen, das dieser vor dem Untersuchungsrichter oder in der Hauptverhandlung unter Hinweis auf unzulässige Druckausübung durch die Polizei widerruft.

Beide Ziffern sollten daher ersatzlos gestrichen werden; nur ein rechtskräftiges Gerichtsurteil darf letzten Endes zur Beseitigung der Unschuldsvermutung - auch gegenüber den Medien - führen.

Für Z 4 (Live-Interviews) gilt das oben Gesagte.

Zu Abs 4 stellt sich die Frage, ob die verfallenen Entschädigungsbeträge nicht sinnvoller der Hilfe für Verbrechensopfer bzw Resozialisierungszwecken (Bewährungshilfe, Haftentlassenenhilfe) zugeführt werden sollten.

Zu den besprochenen zivilrechtlichen Haftungstatbeständen des Mediengesetzes ist schließlich noch folgendes anzumerken: Nach diesen Bestimmungen haftet ausschließlich der Medieninhaber

(Verleger). Ein Regreß des Medieninhabers hinsichtlich des nach diesen Bestimmungen zugesprochenen Schadenersatzes gegen die Medienmitarbeiter muß nach Ansicht der Bundesarbeitskammer ausgeschlossen sein, vor allem deshalb, da die Mitarbeiter wirtschaftlich vom Medieninhaber abhängig sind und dementsprechend trotz aller journalistischen Freiheit bis zu einem gewissen Ausmaß unter dem Druck einer "Blattlinie" im weitesten Sinn (also etwa dem an der Auflagenzahl orientierten Wunsch des Inhabers nach Betreiben eines Sensationsjournalismus) stehen. Kommen Verstöße gegen das Mediengesetz aber unter einem derartigen Druck zustande, wäre es unbillig, dem Arbeitgeber einen Regreßanspruch gegen seine Mitarbeiter zu gewähren. Da dieses Ergebnis in der Lehre zwar vertreten (Hartmann-Rieder, Kommentar zum Mediengesetz [1985] 68), zum Teil aber auch bestritten wird (Graff, RZ 1981, 213), erscheint eine Klarstellung im Gesetz höchst wünschenswert.

Zu § 8 a:

Die Ausdehnung der Verfahrenshilfe auf die Beigebung eines Rechtsanwalts für den Antragsteller ist ein wesentlicher Beitrag zum Zugang einkommensschwächerer Schichten zu den medienrechtlichen Instrumenten des Persönlichkeitsschutzes und wird daher von der Bundesarbeitskammer massiv befürwortet.

Zu § 18:

Hinsichtlich der unbefriedigend niedrigen Obergrenze der Geldbuße und der Abstufung je nach Wirtschaftskraft des Medienunternehmens wird auf das zu § 6 Gesagte verwiesen.

Zu § 19:

Die hier getroffene - und auf Seite 31 der Erläuterungen näher dargestellte - Regelung entspricht dem Gebot der Gerechtigkeit und findet volle Zustimmung.

Zu § 20:

Auch hier gilt die Feststellung, daß die vorgesehene Bußhöhe gegenüber wirtschaftlich potenten Medien keine allzu große Wirksamkeit entfalten dürfte. Eine deutliche Anhebung der Höchstgrenze ist daher angebracht.

Zu § 22:

Den Erläuternden Bemerkungen (Seite 34) ist darin zuzustimmen, daß die "den Betroffenen belastenden Umstände wie Blitzlichtgewitter, Umringtwerden von Fotografen oder Angst vor Bloßstellung ... ein generelles Verbot auch dieser Form der visuellen Berichterstattung" (der Fotografie) rechtfertigen. Diese in der Tat unzumutbaren Umstände sind jedoch nicht nur in den Verhandlungen relevant, sondern auch auf den Gerichtskorridoren oder dem Weg der Beteiligten zur Verhandlung. Das Verbot sollte daher auf diese Bereiche erstreckt werden.

Zu den §§ 27 Abs 1, 46 Abs 4 und 49:

Der Höchststrafen für die hier normierten Verwaltungsstrafen ist auch mit S 20.000,-- - insbesondere im Falle des Jugendschutzdelikts gemäß § 47 Abs 2 - noch zu gering angesetzt.

Zusätzlich zu den Äußerungen zum vorgelegten Entwurf möchte die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte im folgenden kurz auf zwei weitere im Zusammenhang mit dem Mediengesetz stehende Problemstellungen aufmerksam machen:

Der in § 13 Abs 1 festgelegte Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Entgegnung oder nachträglichen Mitteilung ist hinsichtlich von Periodika, die nur in größeren Intervallen erscheinen (zB Monatsmagazine), unbefriedigend: Die Veröffentlichung hat diesfalls in der "ersten oder zweiten Nummer" nach dem Tag des Einlangens der Entgegnung oder nachträglichen Mitteilung zu erfolgen. Wenn es im

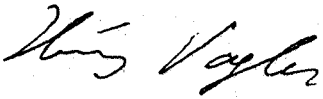
Falle einer monatlich oder noch seltener erscheinenden Zeitschrift dem Medienunternehmer völlig freisteht, statt der nächsten erst die darauf folgende Nummer zum Abdruck der Entgegnung oder nachträglichen Mitteilung zu wählen, kann er damit willkürlich den Berichtungswert, den die Entgegnung gegenüber der Öffentlichkeit im Sinne des Betroffenen hat, stark reduzieren. Je längere Zeit zwischen einer wahrheitswidrigen oder auf andere Weise belastenden Veröffentlichung und der Entgegnung hierauf verstreicht, desto geringer wird der Bezug, den die Rezipienten zwischen den beiden Veröffentlichungen herstellen können; der Betroffene bleibt im Bewußtsein der Öffentlichkeit gebrandmarkt. § 13 Abs 1 sollte daher dahingehend abgeändert werden, daß - "soweit dies möglich ist" - die erste Nummer, ansonsten aber jedenfalls die zweite Nummer die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung zu beinhalten hat.

Weiters ist darauf aufmerksam zu machen, daß nach wie vor das Problem der datenschutzrechtlichen Stellung von Medienunternehmen ungelöst ist. Das sogenannte Medienprivileg in § 54 DSG beruht ja auf der Erwartungshaltung des damaligen Gesetzgebers, daß die datenschutzrechtlichen Probleme, die in Zusammenhang mit Medienunternehmen bestehen, an geeigneter Stelle im Medienrecht zu lösen sein werden. Dieses Vorhaben ist bislang unerfüllt geblieben. Tatsächlich aber verfügen gerade größere Medienunternehmen über eine außerordentliche Menge an automationsunterstützt verarbeiteten personenbezogenen Datenmaterial, das einer rechtlichen Regelung in bezug auf die typischen datenschutzrechtlichen Instrumente wie Auskunftspflicht, Richtigstellung und Übermittlungsbeschränkungen um nichts weniger dringend bedarf, als dies bei anderen Datenverarbeitern der Fall ist. Das Vorhaben, diesen Problembereich im Rahmen des Mediengesetzes zu regeln, sollte nach Ansicht der Bundesarbeitskammer daher zügig in Angriff genommen werden.

- 12 -

Abschließend möchte die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte noch einmal betonen, daß sie die wesentlichen Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs nachdrücklich unterstützt und hofft, daß dieser - unter Berücksichtigung der gemachten Anmerkungen - so rasch wie möglich der Gesetzwerdung zugeführt wird.

Der Präsident:



Der Direktor:

i.V.

